

**DGRI 3-Länder-Treffen 2017  
Update im Ländervergleich**

**Länderbericht Österreich**

Georg Huber\*

- |   |   |
|---|---|
| I. Einleitung   | VI. Marken- und Domainrecht –<br>Beispiele aus der aktuellen<br>höchstgerichtlichen Judikatur |
| II. Haftung von Providern und Per-<br>sönlichkeitsrechte                              | VII. Überblick über relevante<br>Gesetze  |
| III. Urheberrecht – Beispiele aus der<br>aktuellen höchstgerichtlichen<br>Judikatur   | VIII. Zusammenfassung und Fazit   |
| IV. Lauterkeitsrecht – Beispiel aus<br>der aktuellen höchstgerichtlichen<br>Judikatur |   |
| V. Datenschutzrecht – Beispiele aus<br>der aktuellen höchstgerichtlichen<br>Judikatur |   |

**I. Einleitung**

Dieser Beitrag stellt eine Verschriftlichung des vom Autor am 30.6.2017<sup>1</sup> in Innsbruck gehaltenen Vortrages beim „DGRI 3-Länder Treffen 2017“ dar. Es handelt sich dabei um den österreichischen Länderbericht für die Jahre 2016 und 2017. Neben kurzen Darstellungen der Rechtslage in Österreich werden v. a. Beispiele aus der höchstgerichtlichen Judikatur dargestellt. Insbesondere wird auf die Themen Haftung von Providern, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, Lauterkeitsrecht, Datenschutzrecht sowie Marken- und Domainrecht näher eingegangen.

\* Rechtsanwalt Dr. Georg Huber, LL.M., Innsbruck, [www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at).

## II. Haftung von Providern und Persönlichkeitsrechte

### 1. Gesetzliche Grundlagen der Provider-Haftung in Österreich

#### a) Access-Provider

- 2 Gemäß § 13 ECG haftet ein Diensteanbieter (Access Provider) nicht für die reine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, die ein Nutzer eingegeben hat.
- 3 Diese Haftungsfreistellung steht jedoch einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegen, die einen Access Provider verpflichtet, den Zugang seiner Kunden zu seiner Website zu sperren, wenn ohne die Zustimmung des Inhabers eines dem Urheberrecht verwandten Schutzrechtes (im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29) Filme der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Laut EuGH<sup>1</sup> (und in der Folge OGH<sup>2</sup>) ist nämlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten „an jeder Übertragung einer Rechtsverletzung im Internet zwischen einem seiner Kunden und einem Dritten zwingend beteiligt, da er durch die Gewährung des Zugangs zum Netz diese Übertragung möglich macht.“ Somit ist auch ein Anbieter von Internetzugangsdiensten ein Vermittler, dessen Dienste zur Verletzung eines Urheberrechts (oder eines verwandten Schutzrechts) genutzt werden und dieser kann dazu verpflichtet werden, den Zugang seiner Kunden zu sperren.

#### b) Host- Provider

- 4 Auch ein Host-Provider haftet gemäß § 16 (2) ECG nicht für gespeicherte Daten, wenn bei ihm keine Kenntnis oder kein Bewusstsein rechtswidriger Inhalte vorliegt und er die rechtswidrigen Inhalte ab Kenntnis bzw. Bewusstsein unverzüglich entfernt.

#### c) Informationspflicht

- 5 Dessen ungeachtet sind jedoch sowohl Access- als auch Host-Provider gemäß § 18 ECG verpflichtet, auf gerichtliche Anordnung hin alle Informationen über ihre Nutzer herauszugeben, um strafbare Handlungen zu verhindern, zu verhüten, zu ermitteln oder zu verfolgen.

---

<sup>1</sup> EuGH v. 27.3.2014 – C-314/12.

<sup>2</sup> OGH v. 19.5.2015 – 4 Ob 22/15m.

## 2. Beispiele aus der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur

### a) Haftung für fremdes Posting auf Facebook-Seite (OGH v. 22.12.2016 – 6 Ob 244/16z)

Der österreichische Oberste Gerichtshof hatte sich Ende 2016 mit der Frage der Rechtzeitigkeit der Erfüllung der Löschungspflicht des Providers nach § 16 (1) Z 2 ECG im Zusammenhang mit einer möglichen Persönlichkeitsverletzung zu beschäftigen. In diesem Verfahren postete ein Nutzer auf der Facebook-Seite eines parlamentarischen Klubs „Was meint der enthirnte grüne Psychopath „W\*\*\*\*\*“ [= der Kläger, ein Abgeordneter zum Nationalrat und Mitglied des Grünen Klubs] dazu!?!“. Das Posting bezog sich auf den Sprengstoffanschlag von Ansbach in Bayern. Dieses Posting wurde vom beklagten Klub erst neun Tage nach Erlangung von deren Kenntnis darüber von der Facebook-Seite gelöscht.

Der OGH stellte dazu fest, dass ein Betreiber einer Facebook-Seite ein Host-Provider i. S. d. § 16 ECG ist, da er es Nutzern ermöglicht, von ihnen eingegebene Informationen auf seiner Website zu speichern.

Zur Frage, wann ein Host-Provider Kenntnis von oder Bewusstsein über rechtswidrige Postings hatte, verwies der OGH auf seine bisherige Judikatur. Demnach ist auf die Fähigkeiten eines juristischen Laien abzustellen und danach zu fragen, ob diesem ein beleidigendes Werturteil ohne Tatsachensubstrat erkennbar ist<sup>3</sup>. Dies war hier der Fall, da es sich um ein für einen juristischen Laien ganz klar beleidigendes Werturteil ohne jegliches Tatsachensubstrat handelte. Eine Löschung erst neun Tage nach Kenntnis davon ist jedenfalls nicht „unverzüglich“ und somit nicht rechtzeitig.

### b) Bekanntgabe von Nutzerdaten (OGH v. 30.1.2017 – 6 Ob 188/16i)

Dieselbe Rechtsansicht vertrat der OGH in einem späteren, Persönlichkeitsverletzungen und Informationspflichten betreffenden Verfahren. Dabei ging es unter anderem um das Posting in einem Online-Forum des Beklagten „Er ist ein echtes Charaktersch.. und die Bundesregierung und die Stadt Wien sponsern ihn auch noch“. Außerdem wurde der spätere Kläger auch noch mit Joseph Göbbels verglichen. Der Kläger hatte diesen Unmut auf sich gezogen, weil in einem Druckwerk seiner Mediengruppe das Foto eines unbeteiligten Dritten anstelle des Bildes jenes Germanwings-Kopiloten, der ein Flugzeug vorsätzlich zum Absturz brachte, veröffentlicht wurde.

<sup>3</sup> RIS-Justiz RS0114374.

- 10 Laut OGH stellen auch diese Postings ganz klar Ehrenverletzungen dar. Dem Beklagten konnte in diesem Fall aber kein Vorwurf einer verspäteten Entfernung gemacht werden, da er nicht schon vor Zustellung der Klage Kenntnis vom ehrenverletzenden Posting hatte und das Posting noch am Tag der Klagszustellung gelöscht wurde.
- 11 Der OGH nahm in diesem Verfahren auch dazu Stellung, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen des Postings vorliegen müsse, damit den Host-Provider eine Pflicht zur Löschung nach § 18 ECG trifft. Dazu verwies er auf seine bereits bestehende Judikaturlinie, wonach eine Verurteilung „*nicht gänzlich ausgeschlossen*“ sein darf<sup>4</sup> bzw. eine solche möglich erscheinen muss<sup>5</sup>.

**c) Online-Diskussionsforum mit „Prämoderation“ (OGH v. 27.2.2017 – 6 Ob 12/17h)**

- 12 Zum Verständnis dieses Urteils ist vorab der Begriff der *Prämoderation* zu erklären. Darunter versteht man, dass Postings teilweise automatisch auf eine allfällige Rechtswidrigkeit überprüft und gegebenenfalls manuell freigeschaltet werden.
- 13 Der OGH stellte dazu fest, dass alleine eine solche Prämoderation Beiträge nicht zum „eigenen Inhalt“ des Host-Providers macht, sondern dass auch im Falle einer Prämoderation alleine der Eindruck des Nutzers entscheidet, ob es sich um einen „fremden Inhalt“ i. S. d. § 16 (1) ECG handelt oder nicht.

Ungeachtet dessen betonte der OGH, dass nach wie vor eine Löschungs-pflicht des Providers nach § 16 (1) Z 2 ECG besteht.

**d) Persönlichkeitsverletzung durch Autocomplete-Funktion (OGH v. 22.12.2016 – 6 Ob 241/16h und OGH v. 30.1.2017 – 6 Ob 247/16s)**

- 14 In diesen beiden Verfahren ging es darum, dass Suchmaschinen wie Google und Yahoo bei der Suchfunktion Begriffe miteinander verknüpfen (Autocomplete-Funktion). Konkret verknüpfte die Autocomplete-Funktion der Beklagten den früheren Namen der Klägerin mit den Namen eines Ortes in den Niederlanden, an dem die Klägerin früher als Zahnärztin tätig war, sowie das Wort Zahnarzt mit dem nunmehrigen Namen der Klägerin. Dem OGH war nicht ersichtlich, warum durch diese Verknüpfungen berechnete Interessen der Klägerin beeinträchtigt werden sollten,

---

<sup>4</sup> Vgl. OGH v. 23.1.2014 – 6 Ob 133/13x; OGH v. 15.12.2014 – 6 Ob 188/14m.

<sup>5</sup> Vgl. OGH v. 15.12.2014 – 6 Ob 188/14m.

weshalb ihm die von ihr behaupteten Schadenersatz-, Lösungs- und Unterlassungsbegehren als nicht gerechtfertigt erschienen.

Jedoch stellte der OGH fest, dass durch diese Autocomplete-Funktion 15  
entstehende Inhalte „eigene Inhalte“ der Suchmaschinenbetreiberin dar-  
stellen und somit eine Haftung derselben für allfällige Persönlichkeits-  
verletzungen besteht.

Darüber hinaus erörterte der OGH in dieser Entscheidung die Frage, ob 16  
ein allgemeines Recht auf Unterlassung der Namensnennung besteht.  
Er verneinte ein solches und stellte fest, dass sich eine Rechtswidrig-  
keit nur aus dem Inhalt der damit verbundenen Aussage ergeben kann,  
also z. B. einer rufschädigenden oder einer bloßstellenden Aussage. Die  
schlichte Nennung des Namens verstößt demgegenüber nur gegen Pers-  
önlichkeitsrechte gemäß § 16 ABGB, wenn schutzwürdige Interessen  
beeinträchtigt werden. Ansonsten überwiegt das allgemeine Informa-  
tionsrecht, welches eine schlichte Namensnennung rechtfertigt.

Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit in Sachen Persönlich- 17  
keitsverletzungen im Internet führte der OGH in dieser Entscheidung  
aus, dass eine in ihrem Persönlichkeitsrecht potentiell verletzte Person  
gemäß Art. 5 (3) EuGVVO die Wahl hat, ob sie die Klage auf Ersatz des  
entstandenen Schadens entweder bei den Gerichten jenes Mitgliedstaats,

- in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist,
- in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, oder
- in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zu-  
gänglich ist oder war (diese Gerichte sind aber nur für die Entschei-  
dung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitglied-  
staats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist)

geltend macht.

**e) „The Pirate Bay“-Websites (OGH v. 3.5.2017 – 4 Ob 175/16 p)**

In diesem Verfahren beehrte eine Verwertungsgesellschaft, einem 18  
Access-Provider mit einstweiliger Verfügung zu verbieten, Internetkun-  
den den Zugang zu verschiedenen „thepiratebay“-Websites zu vermit-  
teln, wenn über diese Seiten Tonträgeraufnahmen ohne Zustimmung der  
Verwertungsgesellschaft öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Es stellte sich in diesem Verfahren die Frage, ob ein System, das Meta- 19  
information über geschützte Werke indiziert und Nutzern hilft, diese zu  
finden, eine öffentliche Wiedergabe i. S. v. Art 3 (1) RL/2001/29/EG dar-  
stellt. Der OGH unterbrach dieses Verfahren aus prozessökonomischen

Gründen, ohne eine Antwort auf diese Frage zu geben, da dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen mit einer dieses Verfahren beeinflussenden Frage vorlag. Der EuGH sprach dazu (unter Erwägung einer Vielzahl von hier nicht näher auszuführenden Umständen<sup>6</sup>) aus, dass das Anbieten einer Suchmaschine, die es Nutzern ermöglicht, geschützte Werke aufzufinden und im Rahmen eines „peer-to-peer“-Netzwerkes zu teilen, eine öffentliche Wiedergabe i. S. d. Art 3 (1) RL/2001/29/EG darstellt.

**f) Immaterielle Schäden bei postmortaler Persönlichkeitsverletzung  
(OGH v. 22.12.2016 – 6 Ob 209/16b)**

- 20 Schließlich hatte sich der OGH mit der Frage zu beschäftigen, ob die nahen Angehörigen eines Verstorbenen zur Geltendmachung von aus Verletzung eines Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen resultierenden Unterlassungsansprüchen legitimiert sind. Im konkreten Fall ging es um einen Bericht über den Drogentod des Sohnes der Klägerin samt Foto in einer Zeitung und eine daraus resultierende Verletzung des Bildnisschutzes des Verstorbenen. Der OGH stellte fest, dass die Klägerin als nahe Angehörige zwar klagslegitimiert sei, dass der Ersatz immaterieller Schäden in diesem Fall jedoch grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein solcher steht nahen Angehörigen lediglich zu, wenn diese „unmittelbar betroffen“ sind. Dies wäre z. B. anzunehmen, wenn die Eltern (wenn auch nur indirekt) für den Drogentod des Sohnes verantwortlich gemacht würden.

**III. Urheberrecht – Beispiele aus der aktuellen höchstgerichtlichen  
Judikatur**

**1. Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG unionsrechtskonform;  
Austro Mechana/Amazon Gesellschaft IV (OGH v. 21.2.2017 –  
4 Ob 62/16w)**

- 21 § 42b UrhG ist laut dieser Entscheidung des OGH i. V. m. Art. 5 (2) lit b Info-RL unionsrechtskonform dahingehend zu verstehen, dass eine Zahlungspflicht bei erstmaligem entgeltlichen Inverkehrbringen eines Speichermediums (Anknüpfung an die erste Handelsstufe) nur dann besteht, wenn die Lieferung an einen Zwischenhändler oder eine private Person, die das Material nicht für ihr Unternehmen bezieht, erfolgt.

Bei privaten Endnutzern wird die „Vervielfältigung“ also unwiderlegbar vermutet.

---

<sup>6</sup> Näheres siehe EUGH v. 14.6.2017 – C-610/15.

Wird das Speichermedium demgegenüber an juristische Personen oder an Private, die die Medien für kommerzielle Zwecke nutzen, weitergegeben, besteht laut OGH keine Ausgleichspflicht. Verkauft hingegen ein Zwischenhändler Medien an eine juristische oder eine nicht kommerziell nutzende private Person, so besteht bei Überwälzung der Abgabe ein Rückerstattungsanspruch. 22

Weiters führt der OGH in dieser Entscheidung aus, dass das in Österreich praktizierte System der Rückerstattung und Vorabfreistellung aufgrund der praktischen Schwierigkeiten beim Anknüpfen an den Händler erster Stufe gerechtfertigt und unionsrechtlich zulässig ist. 23

Die Zuständigkeit österreichischer Gerichte ergab sich in diesem Verfahren aus Art. 5 Nr 3 EuGVVO (Geldschulden sind Bringschulden, § 907a (1) ABGB).

**2. Telefonrechnung über 10.000 Euro wegen Hackerangriff (OGH v. 15.6.2016 – 4 Ob 30/16i)**

Die Klägerin dieses Verfahrens (ein Access-Provider) stellte der Beklagten seit Jahren Telefon- und Internetverbindung für ihre Geschäftsräume zur Verfügung. Dafür verrechnete die Klägerin der Beklagten monatlich ca. 210,- Euro an Entgelten, bis im Jahre 2014 ein Hackerzugriff auf die Telefonanlage der Beklagten von außen erfolgte und zu einer Rechnungssumme i. H. v. 10.160,14 Euro führte. 24

Der OGH führte dazu aus, dass die Gefahr eines Hackerangriffes für Access-Provider leichter beherrschbar ist als für den Endkunden. Zwar sind die Schutz- und Sorgfaltspflichten des Providers demnach nicht extensiv auszulegen, jedoch sind Gebührenmonitoring und Warnungen an Nutzer sehr wohl zumutbar. 25

**3. Urheberrecht – Internationale Zuständigkeit (OGH v. 21.2.2017 – 4 Ob 137/16z)**

In diesem Verfahren verklagte eine Verwertungsgesellschaft einen luxemburgischen Rundfunksender wegen Urheberrechtsverletzungen. Konkret behauptete die Verwertungsgesellschaft, der Rundfunksender biete entgeltlich unverschlüsselte Satellitensender an, wobei unter anderem sogar geschützte Werke gesendet würden. 26

Unstrittig war laut Ansicht des OGH, dass die Satelliten-RL und § 17b UrhG keine Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit enthalten, sondern dass dort lediglich eine „öffentliche Wiedergabe“ definiert wird (Handlung der Eingabe des Satelliten-Signals, Sendelandprinzip). 27

Zu lösen war die Frage der internationalen Zuständigkeit in diesem Verfahren also mithilfe von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, demzufolge sich die Zuständigkeit nach dem Handlungs- oder Erfolgsort richtet.

#### **IV. Lauterkeitsrecht – Beispiel aus der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur**

##### **Zugriff auf Kundendaten des Konkurrenten (OGH v. 25.10.2016 – 4 Ob 165/16t)**

- 28 In diesem Verfahren wurde vom OGH der Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ aus Anlass des Falles untersucht, dass ein Mitbewerber aufgrund von Sicherheitslücken auf passwortgeschützte Daten von Kunden des Konkurrenten zugreifen konnte.

Das Höchstgericht stellte dazu im Wesentlichen fest, dass Sicherheitslücken alleine nicht darauf schließen lassen, dass ein Unternehmer an einer Geheimhaltung kein Interesse hätte. Ein gezieltes Ausnutzen solcher (ungewollter) Schutzlücken macht den Datenzugriff daher in jedem Fall rechtswidrig.

- 29 Dieser Rechtsansicht stehe auch die RL (EU) 2016/943 nicht entgegen, da zum einen die Forderung von „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ das Erreichen der mit der Richtlinie verfolgten Ziele nicht ernsthaft gefährdete und zum anderen Mitgliedstaaten auch nach Umsetzung der RL einen weiter reichenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorsehen können.

#### **V. Datenschutzrecht – Beispiele aus der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur**

##### **1. Dashcam mit Speichermöglichkeit (VwGH v. 12.9.2016 – Ra 2015/04/001)**

- 30 In diesem Fall stellte der VwGH fest, dass die durch eine Dashcam vorgenommene Datenanwendung in ihrer Gesamtheit eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Begründet wird dies u. a. damit, dass nach dem DSGVO auch eine Echtzeitüberwachung eine Datenanwendung darstellt. Auch die Tatsache, dass die Ereignisse nicht in einem räumlich abgegrenzten Gebiet stattfinden, vermag an der Anwendbarkeit des DSGVO nichts zu ändern, da grundsätzlich darauf abzustellen ist, dass ein bestimmtes Objekt (oder eine Person) von der Überwachung betroffen (!) ist und nicht darauf, was tatsächlich erfasst wird.



Schließlich unterzog der VwGH den Sachverhalt einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und kam zu dem Schluss, dass eine Echtzeitaufnahme, bei der im Falle eines Unfalls die letzten 60 Sekunden gespeichert werden und zusätzlich ein „SOS-Button“ besteht, welcher eine dauerhafte Speicherung auch ohne Unfall ermöglicht, jedenfalls unverhältnismäßig ist. 31

**2. Auskunftsrecht post mortem (VwGH v. 23.11.2016 – Ra 2016/04/0044)**

Anlässlich eines Falles, in welchem ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Verlassenschaft (wegen „veruntreuter Klientengelder“) eröffnet wurde und der Masseverwalter von einem Kreditschutzverband eine Auskunft darüber wollte, wer Bonitätsabfragen über den Verstorbenen gemacht hat, hatte der VwGH sich mit Persönlichkeitsrechten post mortem zu beschäftigen. Konkret sprach er in diesem Urteil aus, dass ein Auskunftsrecht keinen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt, sondern ein höchstpersönliches Recht ist. Weiters vertrat der VwGH die Ansicht, dass dieses Auskunftsrecht mit dem Tod des Berechtigten erlischt und eine Geltendmachung durch die Rechtsnachfolger nicht möglich ist. 32

**3. Erbkrankheit des Sohnes (OGH v. 29.11.2016 – 6 Ob 148/16 g)**

Auch der OGH hatte im Jahre 2016 über eine datenschutzrechtliche Frage auszusprechen. In diesem Verfahren ging es darum, dass ein Pflegegerichtsgericht Informationen über Krankheiten eines verstorbenen Kindes im Rahmen eines Adoptionsverfahrens weitergab. Der OGH führte dazu aus, dass Daten des Kindes i. d. R. keine personenbezogenen Daten der Eltern darstellen. Die Tatsache, dass es sich bei den Daten um solche über eine Erbkrankheit des Verstorbenen handle, könnte insofern etwas daran ändern, als es sich dabei möglicherweise zugleich um Daten derjenigen Person handelt, von der das verstorbene Kind abstammt. Im konkreten Fall wurde dies jedoch verneint, da es sich nicht um eine Erbkrankheit, sondern um eine genetische Mutation handelte. 33

**VI. Marken- und Domainrecht – Beispiele aus der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur**

**1. stubhub.at – Marke vs. Domain – internationale Zuständigkeit (OGH v. 20.12.2016, 4 Ob 45/16 w)**

Die Klägerin dieses Verfahrens, eine US-amerikanische Aktiengesellschaft, ist (u. a.) Inhaberin der Unionsmarke „Stubhub“. Nun registrierte ein in Deutschland wohnhafter Dritter die Domains „stubhub.at“ und 34

„stubhub.ch“. Die Klägerin beantragte die Übertragung dieser beiden Domains, in eventu die Löschung derselben.

- 35 Im Hinblick auf die Frage der Verletzung der Unionsmarke nach der UMV ist laut OGH zur Klärung der internationalen Zuständigkeit Art. 97 (5) UMV anzuwenden, demzufolge die Zuständigkeit (nur) bei den Gerichten des Handlungsortes liegt. In diesem Fall war das der Ort der Einleitung der Registrierung der Domain, also Deutschland, weshalb sich der OGH für unzuständig erklärte.
- 36 Hinsichtlich möglicher Ansprüche der Klägerin nach dem UWG ist hingegen Art. 5 Nr. 3 EuGVVO maßgeblich. In Bezug auf die Löschung bzw. Übertragung der Domain ist demnach nur der Registrierungsstaat zuständig, in Bezug auf den Unterlassungsanspruch hält der OGH hingegen fest, dass dieser auf die Abrufbarkeit einer Website in einem bestimmten Staat eingeschränkt werden kann.

## **2. sportsdirect.com – Unternehmensbezeichnung als Domain** (OLG Wien v. 26.7.2016 – 34 R 67/16x)

- 37 In diesem Verfahren beantragte die Sportsdirect Retail Ltd. die Wortmarke „Sportsdirect.com“ mit der Argumentation, es sei eine vielfältige Auslegung der Marke möglich. So könnte man darunter bspw. „Sportarten führen/leiten“ verstehen. Ein Rückschluss auf das Geschäftsmodell sei deshalb nicht möglich.
- 38 Das OLG entgegnete dieser Argumentation, dass sowohl „sports“ als auch „direct“ bloß beschreibende Hinweise und nicht eintragungsfähig sind. Abzustellen ist in diesem Fall auf das Verständnis der beteiligten Verkehrskreise und diese verstehen darunter nach Auffassung des OLG, dass ein direkter Bezug von Sportartikeln möglich ist. Die Aufnahme des Bestandteiles „.com“ verstarke dieses Verständnis sogar noch.

## **VII. Überblick über relevante Gesetze**

### **1. Datenschutzanpassungsgesetz**

- 39 Am 27.6.2017 wurde das Datenschutzanpassungsgesetz im Plenum des Nationalrates beschlossen. Wesentliche Neuerungen dieses Anpassungsgesetzes sind zum einen die Neuregelung von Bildrechten und der Umstand, dass es nur für personenbezogene Daten natürlicher Personen gilt. Das bestehende verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf Datenschutz blieb mangels qualifizierter Mehrheit im Parlament unangetastet. Dies hat zur Folge, dass Unklarheiten bestehen, ob Daten juristischer Personen weiterhin geschützt sind, da das Grundrecht für „jedermann“ gilt.

## 2. Digitale Autobahn-Vignette – BGBI

Diese Novelle ermöglicht nunmehr den Erwerb einer digitalen Vignette und die Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem. Darüber hinaus wurde eine „Vignettenevidenz“ eingerichtet und es wurden rechtliche Grundlagen für eine automatische Vignettenkontrolle geschaffen. 40

## 3. Bestpreisklausel von Buchungsplattformen

Weiter wurde die „schwarze Liste“ im UWG dahingehend ergänzt, dass nunmehr eine Bestpreisklausel von Buchungsplattformen (also das Verlangen eines Betreibers einer Buchungsplattform gegenüber einem Beherbergungsunternehmen, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Webseite keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbieten darf) ex lege nichtig ist, was auch von Mitbewerbern durchgesetzt werden kann. 41

## 4. Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

Mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 wurde in Österreich die RL 2014/26/EU umgesetzt. Die gesetzliche Lage wurde damit umfassend überarbeitet und neu geordnet. Insbesondere wurde der Abschnitt über die Mitgliedschaft und die Unternehmensverfassung neu geregelt. Darüber hinaus wurden die Rechte und Pflichten gegenüber Rechtsinhabern und Nutzern konkretisiert, die Transparenz- und Berichtspflichten ausgebaut, Sondervorschriften für Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, geschaffen, das Beschwerdemanagement, die alternativen Streitbeilegungsmechanismen und schließlich der Aufgabenbereich der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgebaut. 42

## VIII. Zusammenfassung und Fazit

Die obersten Gerichte in Österreich hatten sich in den Jahren 2016 und 2017 mit einer Vielzahl von Fällen betreffend „Recht und Informatik“ i. w. S. zu beschäftigen. Die Gerichte gingen in diesen Entscheidungen wenig von der bereits bestehenden Rechtsprechungslinie ab, was grundsätzlich begrüßenswert scheint, da so Rechtssicherheit geschaffen wird. Einige Neuerungen gab es demgegenüber in legislativer Hinsicht, wobei die im letzten Punkt dieses Aufsatzes kurz ausgeführten Neuerungen lediglich einen (den Autor in diesem Zusammenhang wesentlich erscheinenden) Auszug darstellen. 43